

Energiekosten im SGB II

Update vor dem Winter 2022/23

Teil 1: Heizkosten

Fälligkeit und Antragsform:

- ▶ Kosten der Unterkunft, zu denen auch die Heizkosten zählen, muss das Jobcenter im Monat ihrer Fälligkeit übernehmen.
- ▶ D. h., wenn der Versorger im Oktober 420 EUR Nachzahlung bei den Heizkosten verlangt, zählt die Nachzahlung da zu den KdU. Also: Im Oktober Rechnung einreichen und deren Berücksichtigung sowie die des neuen Abschlags verlangen!
- ▶ Antragsberechtigt: BG-Vertreter*in gegenüber JC
- ▶ Falls der Monat der Fälligkeit verpasst wurde, Überprüfungsantrag nach **§ 44 SGB X i. V. mit § 40 Abs. 1 SGB II** stellen (Frist: Kalenderjahrsende plus 1 Jahr).

2.1 Menschen die schon 2022 im laufenden SGB-2-Bezug sind, bisher ungekürzte KdU

Rechnung mit Nachzahlung oder einmalige Anschaffung Brennstoffe bis **31.12.2022**:

- ▶ Nach Übergangsregelung in **§ 67 Abs.2 SGB II** gilt, dass die KdU bis Ende des Jahres in voller Höhe übernommen werden, wenn sie nicht schon vor 1.1.2020 auf die Angemessenheitsgrenze gedeckelt waren (durch VO bis Ende 2022 gültig erklärt)

Rechnung mit Nachzahlung oder einmalige Anschaffung Brennstoffe ab **1.1.2023**:

- ▶ Laut aktuellem Stand sollen beim „Bürgergeld“ alle, deren KdU nicht bereits in der Vergangenheit auf die Angemessenheitsgrenze gekürzt worden sind, diese zwei Jahre lang in voller Höhe erhalten. (**§ 65 Abs.7 neu**)


2.2 Menschen die ab 2023 neu in den laufenden SGB-2-Bezug kommen

- ▶ Laut aktuellem Stand sollen beim „Bürgergeld“ alle, deren KdU nicht bereits in der Vergangenheit auf die Angemessenheitsgrenze gekürzt worden sind, diese zwei Jahre lang in voller Höhe erhalten.
- ▶ **Siehe Übergangsvorschriften, konkret § 65 Abs.7 Bürgergeldgesetz**

Was, wenn die Übergangsregelung nicht im SGB II bleibt?

- ▶ Nach § 22 Abs.1 SGB II gilt, dass die Kosten der Unterkunft, wenn sie die angemessenen Kosten im Einzelfall mit all seinen Besonderheiten übersteigen, mindestens 6 Monate weiter in voller Höhe übernommen werden müssen.
- ▶ Gegen die Absenkung auf Angemessenheitsgrenze im Einzelfall kämpfen.

2.3. Was, wenn die Kosten der Unterkunft bereits vor 2020 gedeckelt worden sind (z. B. nach Umzug)?

- ▶ Nach „nicht erforderlichem“ Umzug gilt Bindung an die früheren KdU. Allerdings sollen lt. Rechtsprechung und einschlägig. Kommentierung Preissteigerungen bei den NK berücksichtigt werden  → aktuelle Heizkostensteigerung geltend machen!
- ▶ Ansonsten volle rechtliche und politische Breitseite auf die bestehenden Angemessenheitsgrenzen. Das JC Oldenburg hat z. B. schon auf seiner Homepage erklärt, dass sie aktuell Heizkosten grundsätzlich in voller Höhe als angemessen ansehen. Bundesheizkostenspiegel stammt vom letzten Jahr und spiegelt das aktuelle Preisniveau nicht wieder.

2.4. Was, wenn das Einkommen in der Regel knapp oberhalb der Grenze für SGB-2-Leistungen liegt?

- ▶ Es ist auch ein Antrag für nur einen Monat möglich, also dann, wenn die Rechnung fällig wird!
- ▶ Bei Problemen wegen aktueller Einmalzahlung (z. B. Weihnachtsgeld-Zahlung im Dezember) über Möglichkeit einer Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Versorger nachdenken.
- ▶ Ab Januar 2023 werden Weihnachtsgeld u. ä. Zahlungen wohl nur noch im Zuflussmonat angerechnet (Stand 14.10.22)

Teil 2: Strom

Grundsätzlich: Strom zählt nicht zu den KdU, sondern soll aus der RL beglichen werden.

- ▶ Übernahme als **Darlehen nach § 24 Abs.1 SGB II** wegen „unabweisbarem Bedarf“.
- ▶ Normalerweise dann Darlehenstilgung in Höhe von 10% der RL;
- ▶ Antrag auf Erlass der Forderung nach § 44 SGB II möglich, weil Einziehung „unbillig“ wäre (z. B., weil **Darlehen allein durch starken Preisanstieg nötig wurde und weil Verschuldungshöhe jahrelang das Existenzminimum untergräbt**).

Weitere Möglichkeiten beim Strom:

- Bei höherer einmaliger Nachforderung im Bereich Strom wäre auch ein Antrag auf eine Beihilfe nach **§ 21 Abs. 6 SGB II** (Härtefall-Mehrbedarf) möglich, weil ein Darlehen wegen der Höhe der Nachforderung „ausnahmsweise nicht zumutbar“ ist.
- Übernahme von Schulden beim JC nach **§ 22 Abs.8 SGB II** (als Darlehen) oder beim Sozialamt **nach § 36 Abs.1 SGB XII** (als Beihilfe oder Darlehen) möglich, wenn das zur Sicherung der Unterkunft oder vergleichbare Notlage wie Stromsperre erforderlich ist.

Teil 3: Sonstiges

Was tun bei drastischer Preiserhöhung oder drastisch erhöhten Abschlagszahlungen?

- Prüfen, ob der Versorger nicht noch eine vertragliche Tarifbindung hat, die er nicht einfach einseitig aufkündigen kann (*besonders interessant, wenn die Erhöhung „zwischen durch“ erfolgt, also mitten im Abrechnungszeitraum*), ggf. widersprechen;
- Ggf. Widerspruch gegen neue Abschlagshöhe einlegen (*unter Verweis auf vorherigen Verbrauch x neuer Arbeits- und Grundpreis, Rechner und Mustertexte sind über Verbraucherberatung bzw. deren Internetseiten zu finden*):
<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/preise-tarife-anbieterwechsel/probleme-mit-strom-oder-gaspreisen-ploetzliche-kuendigungen-69345>
- Ggf. von Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen und zu neuem Versorger wechseln, wenn der günstiger ist.

ENDE